

Benutzungsordnung für das Gebäude Rosenweg 16 (ehem. Jugendklub) in Bergen

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bergen betreibt das vorgenannte Haus als öffentliche Einrichtung. Das Haus steht allen Bürgern und Einwohnern sowie Verbänden und Vereinen der Gemeinde Bergen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Der Schlüssel für das Gebäude und der Nachweis über den Schlüsselverbleib obliegt im Auftrag des Gemeinderates Bergen dem Gemeindeamt Bergen.

§ 2- Vermietung und Belegung

- (1) Das Gebäude wird auf Antrag des zukünftigen Nutzers durch die Gemeinde Bergen vermietet.

§ 3 - Nutzung

- (1) Die Nutzung des Hauses erfolgt unter Zuständigkeit des Veranstalters. Im Zweifelsfall ist derjenige zuständig, der die Nutzung des Hauses beantragt hat.
- (2) Der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter übergibt dem Nutzer die Räume und die Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand.
Beanstandungen sind dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Vertreter sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Der Nutzer gibt dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter nach erfolgter Benutzung die Räume und die Einrichtungsgegenstände im besenreinen Zustand zurück.
Für Verlust sowie Schäden am Gebäude, am Grundstück und der Einrichtung haftet der Nutzer in vollem Umfang.
- (4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Bergen keine Verantwortung. Die Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Nutzung zu entfernen.
Er haftet der Gemeinde Bergen insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personen- und Sachschäden auf dem Grundstück, an dem Gebäude und den sonstigen Einrichtungen. Er stellt die Gemeinde Bergen von allen Schadensersatzansprüchen - einschließlich der Prozesskosten -, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung gegenüber der Gemeinde Bergen oder ihren Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, der Gemeinde Bergen wird grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen.
- (5) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde Bergen nur ein, wenn ihr oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Im Übrigen übernimmt die Gemeinde Bergen keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern aus der Nutzung erwachsen. Für abhanden gekommene Wertsachen, Geld und Kleidungsstücke wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (6) Der Nutzer trägt die Verantwortung vor, während und nach einer Veranstaltung und hat folgende Auflagen zu erfüllen:
 - (1) Die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung des Hauses und des Außengeländes, sowie der schonende Umgang mit dem Inventar sind zu gewährleisten.
 - (2) Die benutzten Räume, einschließlich der Sanitäranlagen sind nach der Nutzung besenrein an die Gemeinde Bergen zu übergeben.
 - (3) Nach Beendigung der Veranstaltungen ist vom Zuständigen zu kontrollieren, dass alle genutzten Räume sauber verlassen wurden und die Fenster geschlossen sind, alle nicht mehr benötigten elektrischen Verbraucher abgeschaltet sind und die Heizung auf Stufe 1 reguliert ist.
 - (4) Sämtliche Abfälle sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
 - (5) Nach Beendigung der Veranstaltung sind entstandene Schäden oder Mängel umgehend dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Vertreter oder am nächsten Werktag bei der Gemeinde Bergen anzuzeigen.

§ 4 – Kostenerhebung

- (1) Für die Nutzung des Gebäudes wird von der Gemeinde Bergen ein Mietzins erhoben.

- (2) Verpflichtet zur Zahlung des Mietzinses ist der Nutzer als Vertragspartner.
- (3) Die Erhebung des Mietzinses erfolgt grundsätzlich nach der angemeldeten Nutzung. Wird eine angemeldete Nutzung spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung abgesagt, so entfällt die Erhebung des Mietzinses.
- (4) Die Rechnungslegung für die Veranlagung des Mietzinses erfolgt durch die Gemeinde Bergen.
- (5) Der Mietzins beträgt **pro Nutzung** 65,00 €.
- (6) Mit der Nutzung des Gebäudes erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung an.

§ 6 - Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde Bergen zur sofortigen Räumung der Räumlichkeiten verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde Bergen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet.
- (2) Sollte der Nutzer der Verpflichtung aus § 5 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen, ist die Gemeinde Bergen berechtigt, auf Kosten des Nutzers eine Ersatzvornahme anzuordnen.
- (3) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 09.09.2020 in Kraft.

Bergen, den

8.09.2020

Günter Ackermann
Bürgermeister



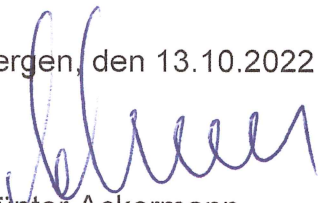
**1. Änderung der Benutzungsordnung für das Gebäude Rosenweg 16
(ehem. Jugendklub) in Bergen vom 08.09.2020**

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Mietzins beträgt pro Nutzung 65,00 Euro zuzüglich 25,00 Euro Betriebskosten.

2. Die Änderungen der Benutzungsordnung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen, den 13.10.2022


Günter Ackermann
Bürgermeister



- Dienstsiegel -